

Vorlage Nr.: **2021/1257/1**

Verantwortlich: **Dez. 4**

Dienststelle: **Marktamt**

## Schließung Christkindlesmarkt – Änderung der Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste

### Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Gemeinderat	14.12.2021	9.1	X		

### Beschlussantrag (Kurzfassung)

Der Gemeinderat beschließt

- die in der Anlage beigefügte „Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte (Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)“ vom 9. Dezember 1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. März 2021,
- die Anpassung der für die Gesamtdauer des Marktes bereits festgesetzten Gebühren für den Christkindlesmarkt an die tatsächlichen Öffnungstage 2021,
- die einmalige Reduzierung der festgesetzten Gebühren für den Christkindlesmarkt auf die Hälfte aufgrund der Entwicklungen der Corona-Pandemie.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Investition <input checked="" type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:		Gesamteinzahlung:	
<b>Finanzierung</b> <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	<b>Gegenfinanzierung durch</b> <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates		Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.	
CO <sub>2</sub> -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung   Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/>
			negativ <input type="checkbox"/>	erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridortheema:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Vorbemerkung:

Angesichts der seit 24. November 2021 geltenden 2G+ Regelung auf dem gesamten Areal des Christkindlesmarktes und der kurzfristigen Schließung der Stände des Christkindlesmarktes auf dem südlichen Marktplatz, dem Friedrichsplatz sowie auf dem Kirchplatz St. Stephan ab Samstag, 4. Dezember 2021 sollen die Beschickerinnen und Beschicker des diesjährigen Christkindlesmarktes entlastet werden.

Da aufgrund der satzungsrechtlichen Regelungen die Gebühren pauschal für die gesamte Dauer des Christkindlesmarktes sowohl entstanden (§ 1 Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste) als auch mit bestandkräftigen Bescheiden gegenüber den Beschickerinnen und Beschickern festgesetzt wurden (§ 155 Abgabenordnung i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziffer 4 c Kommunalabgabengesetz), bedarf es für eine Reduzierung der Gebühren einer rückwirkenden Änderung des Gebührenverzeichnisses der Gebührensatzung. Die vorgeschlagenen Änderungen hinsichtlich der Festsetzung der Christkindlesmarktgebühren orientieren sich an den bestehenden Regelungen für Kirchweihen und andere Volksfeste.

Änderung Gebührenziffer 329:

Gemäß Ziffer 329 des Gebührenverzeichnisses sind die Gebühren pauschal für die Dauer der gesamten Veranstaltung, das sind in der Regel 24 bis 30 Tage, bemessen. Eine Regelung für eine Verkürzung oder Verlängerung gab es bisher nicht. Daher soll eine Ergänzung dieser Gebührenziffer mit folgendem Text aufgenommen werden: „Bei längerer oder kürzerer Veranstaltungsdauer sind die Gebühren entsprechend der zusätzlichen Tage oder gekürzten Tage anteilig zu erhöhen oder zu ermäßigen“ (siehe Artikel 2 in der Anlage).

Die Gebühren für die Kunsthandwerkerhütte wurden bzw. werden nach den tatsächlich belegten Tagen bemessen.

Aufgrund der neuen Corona-Verordnung vom 3. Dezember 2021 erfolgte die teilweise Schließung des Christkindlesmarktes. Der Christkindlesmarkt 2021 hatte 12 Öffnungstage. Aufgrund der verkürzten Dauer des Christkindlesmarktes wird die Gebühr auf 12/30 der Gebühr für die Gesamtdauer reduziert.

Neue Gebührenziffer 329 a:

Die Umsetzung und Einhaltung von gebührenrechtlichen Grundlagen nach der Abgabenordnung (AO), dem Kommunalabgabengesetz (KAG) und der Gemeindeordnung (GemO) werden stets von den Maßgaben der Haushaltsgrundsätze getragen. Auf die wirtschaftlichen Risiken und Unsicherheiten des städtischen Haushalts im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist ebenso allgemein hinzuweisen.

Nach § 78 Abs. 2 Nr. 1 GemO ist die Gemeinde verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für ihre Leistung zu beschaffen. Daher übt die Stadt Karlsruhe ihr Ermessen nach § 14 KAG im Regelfall so aus, dass Benutzungsgebühren für die zur Verfügungsstellung der Infrastruktur für die Durchführung von Märkten erhoben werden.

Im Hinblick auf die besonderen Herausforderungen und Zugangsbeschränkungen aufgrund der Coronapandemie ist es erforderlich, in das Gebührenverzeichnis der Satzung eine Regelung aufzunehmen, die es der Stadt ermöglicht, in Ausnahmefällen die Gebühren für den Christkindlesmarkt bis auf die Hälfte zu reduzieren. Es soll daher eine neue Gebührenziffer 329 a mit folgendem Text eingefügt werden: „329 a: In besonderen Ausnahmefällen können die Gebühren nach Gebührenziffern 324 bis 328 bis zur Hälfte der Gebühren ermäßigt werden“ (siehe Artikel 2 in der Anlage).

Die Satzungsänderung soll rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft treten, damit die bereits festgesetzten Gebühren an die neuen Satzungsregelungen angepasst werden können und damit die Forderung des Hauptausschusses vom 30. November 2021 über die hälftige Reduzierung umgesetzt werden kann. Da es sich bei den neuen Satzungsregelungen um Regelungen handelt, die sich zugunsten der Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker auswirken, die geringere Gebühren zu entrichten haben, ist die Satzungsänderung auch rückwirkend zum 1. Januar 2021 unproblematisch.

Fazit:

Die Anpassung der für die Gesamtdauer des Marktes bereits festgesetzten Gebühren für den Christkindlesmarkt an die tatsächlichen Öffnungstage 2021 und einmalige Reduzierung der festgesetzten Gebühren für den Christkindlesmarkt auf die Hälfte:

Die Gebühren für 2021 sollen an die Öffnungstage angepasst und zusätzlich auf die Hälfte reduziert werden. Insbesondere die schnelle Ausweitung der 2G+ Regelung auf dem Marktgelände ohne sofortige Ausweitung der Testinfrastruktur führten zu Einbrüchen der Umsätze bei den Marktbesucherinnen und Marktbesuchern.

Der weihnachtliche Waren- und Kunsthandwerkermarkt kann entsprechend der aktuellen Corona-Landesverordnung auf dem nördlichen Marktplatz weiterhin stattfinden. Für diesen Bereich sollen die Gebühren ebenfalls um die Hälfte reduziert werden. Eine Anpassung an die Öffnungstage erfolgt nur dann, wenn dieser Marktbereich nicht über die gesamte Laufzeit bis zum 23. Dezember 2021 besichtigt werden kann.

Der Gemeinderat hat im Hauptausschuss am 30. November 2021 die Reduzierung der Gebühren gefordert. Diese Forderung wird mit der Anpassung der Gebühren auf die tatsächlichen Öffnungstage und der Reduzierung der Gebühren auf die Hälfte für den Christkindlesmarkt 2021 erfüllt.

**Beschluss:**

Antrag an den Gemeinderat

1. Der Gemeinderat beschließt
  - a) die in der Anlage beigefügte „Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte (Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)“ vom 9. Dezember 1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. März 2021,
  - b) die Anpassung der für die Gesamtdauer des Marktes bereits festgesetzten Gebühren für den Christkindlesmarkt an die tatsächlichen Öffnungstage 2021,
  - c) die einmalige Reduzierung der festgesetzten Gebühren für den Christkindlesmarkt auf die Hälfte aufgrund der Entwicklungen der Corona-Pandemie.